

## Einleitung

Die begriffliche Formulierung des Themas bereitete insofern Schwierigkeiten, als von einer eigentlichen Volksvertretung — also einer repräsentativen Institution — vor der landständischen Verfassung von 1818 nicht gesprochen werden kann. Trotzdem ist es aber wichtig, die Zeit der verschiedenen Grafengeschlechter in Liechtenstein zu berücksichtigen, weil damals Voraussetzungen für ein demokratisches Denken geschaffen worden sind, die ihre Auswirkungen vor allem im 19. Jahrhundert bei den Auseinandersetzungen zwischen Staatsmacht einerseits — verkörpert durch den Fürsten — und dem Volk, beziehungsweise seinen Vertretern, andererseits um das abwägende Verteilen dieser Macht zeigten.

So muss man in der vorabsolutistischen Zeit eher von Volksrechten sprechen, auf deren Erhaltung das Volk sorgfältig achtete, und die vor allem von gewählten Landesbewohnern — Landammännern und Geschworenen — gehütet wurden.

## Die Volksrechte vor dem Einbruch des Absolutismus

Die Darstellung der Zeit der Grafen von Werdenberg-Sargans bei Peter Kaiser besteht vor allem in Berichten über Fehden, Erbteilungen, Reichsstreitigkeiten etc. Von Auseinandersetzungen über Volksrechte ist nicht die Rede. Es wird lediglich erwähnt, dass Graf Heinrich von Vaduz sich vom König Wenceslaus seine Grafschaft Vaduz und Schellenberg mit allen Rechten, Herrschaften, Handvesten, Briefen usw. als Reichslehen förmlich bestätigen liess. Unter diesen Rechten waren zu verstehen: «Land, Leute, Städte, Vesten, Mühlen, Äcker, Wiesen, Wälder, Fische, Wasser, Teiche, Jagd, Vogelrechte und ,sonst andere ihrer Zugehörungen'.» (Kaiser, 199)

Die bestehenden Zustände im Rechtswesen gaben den Besitzern der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg folgende Rechte: (nach Kaiser 200)

1. Die Landeshoheit. Davon waren jedoch diejenigen ausgenommen, welche unmittelbares Reichsgut inne hatten, wie die Besitzer von Gutenberg.